Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3469**

Kleine Anfrage Nr. 280

der Fraktion der CDU/CSU

betr. Anwendung der Soforthilfe - DVO.

Die Soforthilfebehörden haben bisher Leistungen, die aus früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnissen an Bedürftige freiwillig, also ohne Rechtsanspruch, gewährt wurden, bei Prüfung der Bedürftigkeit nicht angerechnet. Durch Entscheidung des Spruchsenats vom 22. Mai 1951 wurde in einem Falle festgestellt, daß auch freiwillige Zuwendungen Dritter als eigenes Einkommen anzurechnen sind. Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers, der in der Soforthilfe - DVO vom 8. August 1949 zu § 35 SHG bestimmte, daß freiwillige Zuwendungen Dritter bei Beurteilung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt werden dürfen. Seit Verkündung des oben genannten Urteils werden von allen Soforthilfebehörden derartige freiwillige Zuwendungen grundsätzlich und in allen Fällen angerechnet, die freiwilligen Leistungen hören damit allenthalben auf.

Ist der Herr Bundesminister der Finanzen bereit, die Soforthilfebehörden anzuweisen, daß bei Prüfung der Bedürftigkeit genau nach dem Willen des Gesetzgebers und nach dem Wortlaut des Gesetzes verfahren wird?

Bonn, den 19. Juni 1952

Hilbert
Albers und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1